



Königlich - Privilegierte Feuerschützengesellschaft Prien am Chiemsee



Notwehr, Nothilfe, Notstand

1. Notwehr und Notwehrüberschreitung

§ 32 StGB Notwehr

(1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

(Absatz 2 wird in wörtlicher Wiedergabe verlangt)

Notwehr zu Gunsten eines anderen bezeichnet man auch als Nothilfe (nach altem Strafrecht).

1.1 Notwehrlage

Voraussetzung der Notwehr ist das Vorhandensein einer Notwehrlage.

Die Notwehr wird durch einen

- gegenwärtigen
 - rechtswidrigen
 - Angriff
- begründet.

1.1.1 Angriff

Angriff ist jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung gesetzlich geschützter Güter. Der Angriff eines Tieres ist kein Angriff im Sinne des Gesetzes, weil ein Tier kein Rechts- und damit auch kein Unrechtsbewusstsein hat. Aber: Wird das Tier zur Attacke gehetzt, ist dies ein Angriff des Menschen, der das Tier als Waffe benutzt. Gegen den Angriff eines Kindes oder verwirrten Menschen ist Notwehr möglich.

1.1.2 Gegenwärtig:

Gegenwärtig ist ein Angriff, wenn er

- **unmittelbar bevorsteht**
- **begonnen hat oder**
- **noch andauert.**

Ein beendeter Angriff ist nicht mehr gegenwärtig.

Beispiele:

- Ein Passant entreißt einem anderen die Tasche und läuft weg. Der Angriff dauert noch an, weil der Angreifer die Tasche noch bei sich hat und mit ihr wegläuft.
- Gleiche Situation, aber der Angreifer lässt die Tasche fallen und läuft weg. - Hier ist der Angriff beendet, weil er entweder misslungen ist oder aufgegeben wurde. Notwehr ist nun nicht mehr möglich.

1.1.3 Rechtswidrigkeit:

Rechtswidrig sind Handlungen gegen das Gesetz.

Rechtmäßige Gewaltanwendung durch die Polizei oder andere Organe des staatlichen Gewaltmonopols ist nicht ungesetzlich. Notwehr ist dagegen nicht möglich.

1.2 **Notwehrhandlung**

1.2.1 Erforderlichkeit

Erforderlich ist die Verteidigungshandlung, die einerseits geeignet ist, den Angriff sofort und endgültig zu beenden aber andererseits die schwächste noch erfolgversprechende Verteidigung darstellt (nicht mit Kanonen auf Spatzen schießen). Die Notwehrhandlung darf sich nur gegen den Angreifer richten, nicht gegen Rechtsgüter Dritter.

Beispiele:

- a) Ein Spaziergänger hat sich an einem elektrischen Weidezaun elektrisiert und beginnt ihn schimpfend einzureißen. Der Griff zum Gewehr ist seitens des Landwirtes und Jägers nicht erforderlich, da aller Erfahrung nach ein verbales Einschreiten oder körperliche Gewalt ausreichen, um den Angriff auf das Eigentum des Landwirtes zu beenden.
- b) Schusswaffengebrauch kann gerechtfertigt sein, wenn kein anderes Mittel verfügbar ist, um sich vor einem Angriff zu schützen. Das bedeutet, ein Mensch darf auf einen anderen schießen, der mit Fäusten und einer erdrückenden körperlichen Übermacht angreift.
- c) Der Waffeneinsatz gegen einen Angreifer, der sich hinter einer Geisel versteckt, überschreitet das Maß der Erforderlichen, wenn dadurch die Geisel verletzt wird (keine Verletzung von Rechtsgütern Dritter).

1.2.2 **Gebotenheit (siehe § 32 Abs. 1 StGB)**

Abs. 1 bestimmt, dass die Notwehr geboten sein muß, um nicht rechtswidrig zu sein. Hier gibt es unter Juristen unterschiedliche Auslegungen über das, was geboten ist. Eine Notwehrhandlung ist sicherlich nicht geboten, wenn ein krasses Missverhältnis zwischen dem Angriff und der durch die Verteidigung erfolgten Verletzung besteht.

Beispiel:

Starkstromzaun und Selbstschussanlage zur Abwehr von Obstdieben

1.3 Überschreitung der Notwehr, § 33 StGB

Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft.

Das bedeutet: Liegen die Voraussetzungen der Notwehr objektiv vor, überschreitet aber der Angegriffene aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken das erforderliche Maß der Abwehr, so handelt er zwar rechtswidrig, aber nicht schuldhaft (vorwerfbar), d. h. die Tat ist nicht strafbar.

Beispiel: Ein allein wohnender Hausbesitzer hat einen Eindringling erschossen, anstatt ihn durch Drohungen zu vertreiben. Er hat aus Angst gar nicht bemerkt, dass der Eindringling erst 15 Jahre alt und völlig unbewaffnet war.

2. Notstand

Die §§ 34 und 35 StGB unterscheiden zwischen dem

- Rechtfertigenden Notstand und dem
- Entschuldigenden Notstand.

2.1 Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB

Wer in einer gegenwärtigen nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

2.1.1 Gefahrenlage

Voraussetzung ist eine besondere Gefahrenlage.

Die Gefahr muß

- gegenwärtig sein
- für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder andere Rechtsgüter bestehen
- sich gegen einen selbst oder andere richten

2.1.2 Notstandshandlung

Die Tat zur Abwendung der Gefahr und damit zur Beendigung des Notstandes ist selbst dann, wenn sie gegen das Gesetz verstößt, nicht rechtswidrig wenn durch sie ein wesentlich höheres Rechtsgut geschützt wird. Es findet eine Güterabwägung statt. Die Tat muss ein angemessenes Mittel zur Gefahrenabwehr sein.

Beispiel a:

Mitnahme von Schwarzpulver und Perkussionsrevolver von zu Hause zum Schießstand. Der direkte Weg zum Schießstand führt durch dünn besiedeltes Gebiet. Unterwegs wird eine hilflose und verletzte Person angetroffen, die mangels anderer Möglichkeiten vom Schützen ins nächste Krankenhaus gebracht wird. Die Fahrt zum Krankenhaus ist nicht rechtswidrig, obwohl sie einen Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz ist (Abweichen vom direkten Weg zum Schießstand). Dieser Rechtsverstoß ist deshalb nicht rechtswidrig, weil nur durch dessen Begehung die Gefahr von einem wesentlich höherwertigen Rechtsgut, nämlich Leib und Leben eines Menschen, abgewendet werden konnte. Die Tat (der Rechtsverstoß) war auch angemessen, weil andere Möglichkeiten nicht zur Verfügung standen.

Beispiel b:

Ein Spaziergänger bricht von einem Zaun eine Holzlatte ab, um sich vor einem aggressiven herrenlosen Hund der gerade auf ihn zu rennt, zu verteidigen. In diesem Moment begeht der Spaziergänger eine Sachbeschädigung für diese er später aufkommen muss. Diese ist aber entschuldigbar, weil nach Abwägung er widerstreitenden Interessen möglicherweise sein eigenes Leben, zumindest aber die körperliche Unversehrtheit (das hier wesentlich überwiegt) verteidigt.

2.2 Entschuldigender Notstand, § 35 StGB

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahe stehenden Person abzuwenden, handelt ohne Schuld. Dies gilt nicht, soweit dem Täter nach den Umständen, namentlich weil er die Gefahr selbst verursacht hat oder weil er in einem besonderen Rechtsverhältnis stand, zugemutet werden konnte, die Gefahr hinzunehmen; jedoch kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden, wenn der Täter nicht mit Rücksicht auf ein besonderes Rechtsverhältnis die Gefahr hinzunehmen hatte.

Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig Umstände an, welche ihn nach Absatz 1 entschuldigen würden, so wird er nur dann bestraft, wenn er den Irrtum vermeiden konnte. Die Strafe ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

2.2.1 Gefahrenlage

Wie beim rechtfertigenden Notstand, aber

- die Gefahr besteht nur für Leben, Leib oder Freiheit (nicht für Ehre, Eigentum und andere Rechtsgüter)
- die Gefahr richtet sich nur gegen einen selbst, Angehörige oder eine nahestehende Person (nicht gegen alle anderen).

2.2.2 Notstandshandlung

Die Tat bleibt trotz der Gefahrenlage rechtswidrig, weil zwischen dem geschützten Rechtsgut und der zur Gefahrenabwehr begangenen Rechtsverletzung kein wesentlicher qualitativer Unterschied besteht. Sie ist aber zu entschuldigen, weil anders die Gefahr nicht abzuwenden war.

Beispiel:

- a) Ein Skifahrer gerät im Gebirge in einen in die Nacht andauernden Schneesturm und bricht, um sich zu retten, in eine unbewohnte Hütte ein. Die Tat ist rechtswidrig, weil Eigentum (hier Wohnraum) ein geschütztes Rechtsgut ist. Genauso geschützt sind Leben und Gesundheit. Weil durch die Gefahrenlage die Beeinträchtigung dieser Rechtsgüter drohte, ist der Einbruch zwar rechtswidrig, aber entschuldbar. Jedoch der Täter haftet für den Schaden.
- b) Zurückstoßen eines anderen bei einem Brand oder Schiffsunfall, um sich selbst zu retten. Die Tat ist rechtswidrig, aber entschuldbar.
- c) Dies gilt nicht, wenn man den Brand oder Schiffsunfall selbst verursacht hat und gilt nicht für Feuerwehrleute und Schiffsbesatzung. Diese stehen in einem besonderen Rechtsverhältnis und müssen der Gefahr trotzen und sie bekämpfen.